



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 26. Mai 2026 sa

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. März 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 29. Juni 2026 vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern namentlich in den Punkten Verankerung des Integrationsauftrags für Personen mit vorübergehendem Schutz auf Verordnungsstufe (Art. 14a Abs. 1 und 3 E-VIntA) und Verstetigung des bisherigen Pilotprogramms Integrationsvorlehre (INVOL; Art. 21a E-VIntA) sowie die beabsichtigten Änderungen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit.

Demgegenüber lehnt der Kanton Zug die Ausweitung von Integrationsmassnahmen – etwa Potenzialabklärungen oder Programme zur Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit – auf Personen im hängigen Asylverfahren respektive im hängigen Verfahren um Gewährung vorübergehenden Schutzes ab. Im Einzelnen stellen wir daher folgenden Antrag:

Antrag

Die neu vorgesehenen Art. 15a E-VIntA und Art. 21b Abs. 2 E-VIntA seien ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die umfassende Neustrukturierung des Asylbereichs, welche am 1. März 2019 in Kraft getreten ist, bezweckte eine Beschleunigung der Asylverfahren. Für Personen im erweiterten Verfahren, welche den Kantonen zugewiesen werden, sieht die Neustrukturierung vor, dass innerhalb von rund 90 Tagen ein Asylentscheid vorliegen soll. Somit sollten die Kantone innerhalb einer

kurzen Frist erfahren, ob eine Person in der Schweiz ein Bleiberecht erhält und entsprechend integriert werden soll oder ob eine Person die Schweiz wieder verlassen muss. Gemäss der Analyse des Gesamtsystems Asyl der Firma ECOPLAN vom 10. September 2025 verfehlte das Staatssekretariat für Migration (SEM) diese Zielvorgabe in den letzten Jahren jedoch klar. Im Jahr 2023 belief sich die durchschnittliche Verfahrensdauer auf 315 Tage und im Jahr 2024 auf 431 Tage, was weit über der Zielvorgabe liegt. Gemäss den Erfahrungen in der täglichen Praxis im Kanton Zug steigt aktuell auch die Verfahrensdauer bei den Gesuchen um Gewährung vorübergehenden Schutzes.

Integrationsmassnahmen stehen in einem erheblichen Widerspruch zu einer Ausreiseverpflichtung. Integrationsmassnahmen sollten Personen vorbehalten sein, welche in der Schweiz ein Bleiberecht erhalten. Personen, welche in der Schweiz integriert wurden, werden nach der Ablehnung des Asylgesuchs oder des Gesuchs um vorübergehenden Schutz kaum bereit sein, mit den für den Wegweisungsvollzug zuständigen kantonalen Behörden zu kooperieren und die Schweiz freiwillig zu verlassen. Es erscheint nicht zielführend und für den Wegweisungsvollzug hinderlich, wenn sämtliche Integrationsmassnahmen auch auf Personen in hängigen Asylverfahren bzw. in hängigen Verfahren um Gewährung vorübergehenden Schutzes ausgeweitet werden. Auch unter dem Aspekt der Glaubwürdigkeit des Schweizer Asylsystems ist fraglich, welche Signale der Öffentlichkeit vermittelt werden, wenn Integrationsmassnahmen für Personen ermöglicht werden, welche die Schweiz wieder verlassen müssen. Bei Personen, welche in der Schweiz ein Bleiberecht erhalten, sollten Integrationsmassnahmen eingeleitet werden. Bei Personen, welche die Schweiz wieder verlassen müssen, sollten unverzüglich Vollzugsmassnahmen eingeleitet werden. Aus Sicht des Kantons Zug sollte der Fokus deshalb primär darauf liegen, dass Asylentscheide durch das SEM innert der vorgesehenen Fristen verfügt werden. Folglich sollten Massnahmen ergriffen werden, um bei der Prüfung der Asylgesuche künftig die vorgesehenen Fristen einzuhalten. Damit würde sich die Frage nach Integrationsmassnahmen während hängiger Verfahren für die Kantone gar nicht erst stellen bzw. würde die vorgeschlagene Ausweitung obsolet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
(vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)